



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/89-PMVD/2023

5. September 2023

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2023 unter der Nr. 15615/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden im BMLV im 2. Quartal 2023“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 8:

Bezugnehmend auf den oben genannten Betrachtungszeitraum gelangten für Überstunden unter Zugrundelegung von § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 14.144.109,54 Euro zur Auszahlung, davon 4.348.567,91 Euro im April, 5.349.098,39 Euro im Mai und 4.446.443,24 Euro im Juni.

Zu 2, 2a, 3 und 3a:

Im zweiten Quartal 2023 haben Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) Mehrdienstleistungen im Ausmaß von 610.082,51 Stunden erbracht. Davon entfallen 296,50 Stunden auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts & Generalsekretariats. Die Mehrdienstleistungen werden gemäß § 49 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. § 16 Gehaltsgesetz 1956 vergütet. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Entlohnungsgruppen ist nicht möglich.

Zu 4:

Im Hinblick darauf, dass für „All-In“-Bezieherinnen und Bezieher sämtliche zeitlichen und mengenmäßigen Mehrdienstleistungen mit ihren Bezügen als abgegolten gelten und deshalb keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben in den Zeiterfassungssystemen erfolgt, stehen dazu keine Daten zur Verfügung, weshalb eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 5:

Es ist darauf hinzuweisen, dass das BMLV selbstverständlich das Gleichbehandlungsgebot im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz einhält. Konkrete Zahlen dazu lassen sich aber technisch nicht abfragen.

Zu 6, 7 und 7b:

Arbeitszeitaufzeichnungen über die Normdienstzeit sind im BMLV mit Erlass vom 11. März 2019, S90585/1-S I/2019, kundgemacht mit VBl. I Nr. 40/2019, geregelt. Demnach haben Bedienstete zum Nachweis der tatsächlich geleisteten Dienstzeit und der sich daraus ergebenden Zeitguthaben bzw. Zeitschulden eine Zeitkarte nach einem Formular (auch automationsunterstützt möglich) zu führen. Am ersten Arbeitstag des Folgemonats sind Zeitkarten von den Bediensteten zu unterfertigen und ihrem jeweiligen Abteilungsleiter bzw. ihrer jeweiligen Abteilungsleiterin oder gleichgestellten Dienstvorgesetzten zu übergeben. Diese haben im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht die Zeitkarten zu überprüfen und drei Kalenderjahre aufzubewahren. Darüber hinaus ist in dem Erlass festgehalten, dass unwahre Angaben in der Zeitkarte und die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Dienstzeit als Verletzungen von Dienstpflichten gelten und dienstrechtlich bzw. disziplinär geahndet werden. Im zweiten Quartal 2023 waren keine Missbrauchsfälle anhängig.

Zu 7a:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner